Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 167
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 08. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2021)

zum Thema:

Brandschutzbegehung der Rigaer Str. 94

und **Antwort** vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28167
vom 08. Juli 2021
über Brandschutzbegehung der Rigaer Str. 94

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die Brandschutzbegehung am 17. Juni 2021 in dem Gebäude Rigaer Str. 94 eingeleitet (bitte nach Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Zu 1.:
Zur Eingrenzung des Begriffs „rund um die Brandschutzbegehung“ wurde der Zeitraum 16. Juni 2021, 11:00 Uhr (Aufstellen der Absperrgitter), bis 18. Juni 2021, 06:00 Uhr (Abstrom von Unterstützenden der „Rigaer 94“), betrachtet.

Delikt (Verdacht)	**Anzahl**
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	16
Sachbeschädigung	15
Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen	7
Gefährliche Körperverletzung	7
Besonders schwerer Landfriedensbruch	6
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	5
Brandstiftung	3
Beleidigung	3
Verstoß Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin	3
Verstoß Betäubungsmittelgesetz	3
Versuchter Totschlag	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 15. Juli 2021

2. Wird wegen versuchter Tötungsdelikte ermittelt?

Zu 2.:
Ja.

3. Wird wegen Brandstiftungsdelikten ermittelt?

Zu 3.:
Ja.

4. Wurde wegen anlässlich der Brandschutzbegehung begangenen Brandstiftungen, gefährlichen Körperverletzungen und versuchten Tötungen auch ein Ermittlungsverfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:
Nein, es wurde kein Sachverhalt bekannt, der die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Straftat gemäß § 129 StGB (Strafgesetzbuch) erfüllt.

5. Wurden bei der Brandschutzbegehung am 17. Juni 2021 Personalien von Bewohnern festgestellt, nachdem der Eigentümer bei der Polizei Berlin Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet hatte? Wenn ja, wurden auch die Identitäten mutmaßlicher Besetzer festgestellt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:
Es wurden keine Identitätsfeststellungen durchgeführt. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurde während des Einsatzes telefonisch ein Beschluss zum Betreten der Wohnungen des Objekts Rigaer Str. 94 sowie zur Identitätsfeststellung von in den Wohnungen anwesenden Personen angeregt, nachdem die anwaltliche Vertretung der Eigentümerin Anzeige sowie Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs erstattet hat. Durch die Staatsanwaltschaft Berlin wurde der Antrag auf Grund fehlender Verhältnismäßigkeit abgelehnt.

6. Gab es während der Brandschutzbegehung eine grundsätzliche Weisung der Polizeipräsidentin oder der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Identitätsfeststellungen vorzunehmen oder nicht vorzunehmen?

Zu 6.:
Nein.

7. Gab es im Zusammenhang mit der Brandschutzbegehung Weisungen der Polizeipräsidentin oder der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Hinblick auf etwaige Anträge der Polizei auf Durchsuchungsanordnungen beim Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Tiergarten?

Zu 7.:
Nein.

8. Lag der Polizei am 17. Juni 2021 ein Grundriss der einzelnen Geschosse des Gebäudes Rigaer Str. 94 vor?

Zu 8.:
Ja.

9. Wurden am 16. /17. Juni 2021 im Bereich der Rigaer Str. 94 Tatbeobachter oder Aufklärungskräfte der Polizei eingesetzt?

Zu 9.:
Ja.

10. Falls ja, konnten diese feststellen, dass aus den Fenstern, von den Balkonen oder vom Dach des Gebäudes Rigaer Str. 94 Straftaten begangen worden sind? Wenn ja, welche Ermittlungsmaßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Zu 10.:
Nach Feststellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte wurden strafprozessuale Sofortmaßnahmen, die zur Sicherung der Strafermittlungsverfahren erforderlich waren, durchgeführt. Im Zuge der Beweissicherung wurden sowohl Videoaufzeichnungen als auch Fotodokumentationen erstellt. Es wurden Tatmittel zu Beweiszwecken sichergestellt.

11. Wurden Durchsuchungsmaßnahmen in dem Gebäude erwogen? Wenn nein, warum nicht?
12. Hat die Polizei – wie sich dies einer Presseerklärung vom 18. Juni 2021 entnehmen lässt - beim Bereitschaftsgericht des AG Tiergarten unmittelbar oder über die Staatsanwaltschaft eine Anordnung der Durchsuchung einzelner Wohnungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO oder des gesamten Gebäudes nach § 103 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. StPO beantragt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wurde die Durchsuchungsanordnung erlassen?
13. Falls Sie nicht erlassen wurde, wie wurde dies begründet? Im Falle des Erlasses einer Durchsuchungsanordnung: Warum wurde diese nicht vollzogen?

Zu 11. – 13.:
Es hat telefonischen Kontakt zwischen Dienstkräften der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf etwaige Durchsuchungsmaßnahmen in der Rigaer Str. 94 gegeben. Dabei wurde aufgrund fehlender Hinweise auf hinreichend konkrete Durchsuchungsziele (etwa auffällige Tatkleidung oder zur Identifizierung geeignete Personenbeschreibungen) Einvernehmen dahingehend erzielt, dass entsprechende Durchsuchungsanträge unverhältnismäßig gewesen wären und keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten.

14. Hat die Polizei erwogen, eine Durchsuchung von Wohnungen oder des gesamten Gebäudes wegen Gefahr in Verzug selbst anzuordnen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.:
Eine Durchsuchung von Wohnungen wegen Gefahr im Verzuge kam wegen fehlender Voraussetzungen nicht in Frage.

15. Wenn im Zusammenhang mit der Brandschutzbegehung am 17. Juni 2021 Haftbefehle erwirkt worden sein sollten: Konnte festgestellt werden, ob die Beschuldigten sich vor oder nach der Tat im Gebäude Rigaer Str. 94 aufgehalten haben? Wenn ja, warum wurde keine Durchsuchungsanordnung beantragt?

Zu 15.:
Es wurden keine Haftbefehle erwirkt.

Berlin, den 27. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport